



Verbraucherkredite aktuell: Neue Sachkundepflichten ab November

Ute Pappelbaum

Ab dem 20. November 2026 gelten neue Sachkundeanforderungen für Beschäftigte von Kreditinstituten, die Allgemein-Verbraucherdarlehen vergeben. Parallel wird mit § 34k GewO auch die gewerbliche Vermittlung stärker reguliert. Was auf den ersten Blick wie eine technische Anpassung wirkt, verändert die Anforderungen an ein Geschäft, das bislang deutlich weniger formalisiert war als andere Bereiche der Finanzberatung.

Parallel dazu entsteht mit § 34k GewO ein eigener Erlaubnis- und Sachkundenrahmen für gewerbliche Darlehensvermittler. Auf beiden Seiten des Geschäfts steigen damit die Anforderungen an Qualifikation und Organisation.

Verbraucherkredite verlieren ihren Sonderstatus

Der entscheidende Punkt liegt nicht in einem zusätzlichen Nachweis, sondern in der grundsätzlichen Neubewertung des Geschäfts. Allgemein-Verbraucherdarlehen rücken näher an jene Produktwelten heran, bei denen Beratung, Dokumentation und fachliche Eignung längst zum regulatorischen Standard gehören.

Das ist sachlich nachvollziehbar, denn ein Kredit über 20.000 oder 30.000 Euro kann die finanzielle Beweglichkeit eines Haushalts über Jahre prägen. Laufzeit, Zinssatz, monatliche Belastung und Restschuld sind deshalb keineswegs nebensächlich, nur weil keine Immobilie finanziert wird.

Banken müssen Sachkunde organisatorisch abbilden

Für Kreditinstitute bedeutet die neue Regelung, dass fachliche Eignung nicht nur vorausgesetzt, sondern auch organisatorisch abgesichert und dokumentiert werden muss. Beschäftigte, die Allgemein-Verbraucherdarlehen vergeben oder daran mitwirken, müssen künftig nachweisbar über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Damit wandert ein Teil der regulatorischen Verantwortung tiefer in die operative Kreditvergabe. Fehler in Beratung oder Kreditwürdigkeitsprüfung können nicht mehr nur als individuelles Versäumnis erscheinen, sondern auch die Frage aufwerfen, ob Schulung, Kontrolle und Personaleinsatz des Instituts ausreichend waren.

Für große Banken lässt sich dieser zusätzliche Aufwand leichter in bestehende Compliance- und Schulungssysteme

integrieren als für kleinere Häuser oder spezialisierte Anbieter.

Vermittler unterliegen einem eigenen Regime

Für gewerbliche Darlehensvermittler gilt parallel ein eigener Rahmen. Mit § 34k GewO wird die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen künftig stärker formalisiert und an Erlaubnis- und Sachkundanforderungen geknüpft.

Wichtig bleibt die Trennung: Die BaFin-Regelung betrifft Beschäftigte beaufsichtigter Kreditinstitute, § 34k GewO dagegen gewerbliche Vermittler außerhalb dieser Strukturen.

Gerade für Vermittler, die neben Baufinanzierungen oder Versicherungen auch Raten- und Konsumentenkredite anbieten, wird damit die Abgrenzung ihrer Tätigkeit wichtiger. Ein Geschäft, das bislang häufig ergänzend mitlief, bekommt nun einen eigenen regulatorischen Rahmen.

Regulierung verändert auch die Marktstruktur

Mehr Schutz und klarere Verantwortlichkeiten haben ihren Preis. Schulungen müssen organisiert, Qualifikationen dokumentiert und Prozesse angepasst werden.

Diese zusätzlichen Fixkosten treffen Marktteilnehmer unterschiedlich stark. Große Institute können sie eher über bestehende Strukturen verteilen, während kleinere Anbieter genauer rechnen müssen, ob sich bestimmte Geschäftsbereiche weiterhin lohnen.

Damit wirkt die Reform nicht nur auf Beratungsqualität und Verbraucherschutz, sondern möglicherweise auch auf die Marktstruktur, weil höhere regulatorische Kosten tendenziell größere, standardisierte Anbieter begünstigen.

Der Verbraucherkredit wird zum regulierten Prozess

Die eigentliche Verschiebung liegt deshalb darin, dass ein Geschäft, das lange vor allem über Zinssatz, Laufzeit und Rate wahrgenommen wurde, künftig stärker über Prozessqualität definiert wird. Wer berät, wie die Kreditwürdigkeit geprüft wird und ob die handelnden Personen ausreichend qualifiziert sind, wird regulatorisch relevanter.

Gerade bei digitalen Vertriebsmodellen dürfte interessant werden, wie sich Automatisierung und Sachkundanforderungen künftig zueinander verhalten. Denn auch standardisierte Prozesse entbinden Anbieter nicht von der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kreditvergabe.

Die Umsetzung wird jetzt zur Zeitfrage

Die BaFin hat ihren Verordnungsentwurf am 13. Oktober zur Konsultation gestellt, Stellungnahmen sind noch bis zum 27. Oktober möglich, während die gesetzliche Grundlage bereits ab dem 20. November greift.

Für Banken bleibt damit nur ein kurzes Zeitfenster, um Schulungs-, Vertriebs- und Dokumentationsprozesse zu überprüfen. Vermittler müssen parallel klären, ob und in welchem Umfang ihre Tätigkeit künftig unter § 34k GewO fällt und welche Nachweise erforderlich werden.

Die eigentliche Nachricht liegt damit nicht in einer weiteren Verordnung, sondern in der Neuordnung eines Marktes, der lange als vergleichsweise einfach behandelt wurde. Verbraucherkredite werden künftig stärker über Qualifikation, Verantwortung und Prozessqualität definiert – und genau das wird nicht nur den Verbraucherschutz, sondern auch die Struktur des Marktes verändern.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4952507/verbraucherkredite-sachkunde-bafin-34k-gewo-2026/>